



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

1. Grundsatz der Einheit des Bibliothekssystems
2. Aufgaben der Gesamthochschulbereichsbibliothek

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

schulentwicklungsgesetz. Sie gehen daher von Gesamthochschulbereichen aus.

Unabhängig davon, wie schnell sich die Hochschulen eines Gesamthochschulbereichs zu einer Gesamthochschule zusammenschließen und welche Form diese Gesamthochschule erhält, sollte die Entwicklung der zu jedem Gesamthochschulbereich (bzw. jeder Gesamthochschule) gehörenden bibliothekarischen Einrichtungen zu einem einheitlichen Bibliothekssystem unverzüglich eingeleitet und gefördert werden, damit den strukturellen Erfordernissen entsprochen wird. Das vorgeschlagene Bibliothekssystem ist offen und flexibel genug, um sich örtlichen Besonderheiten und künftigen Strukturänderungen anpassen zu können.

- 0.3 Die folgenden Vorschläge dienen dem Ziel, die Dienstleistungen der Bibliotheken für ihre Benutzer zu verbessern.

Das gilt auch für solche Empfehlungen, bei denen Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund zu stehen scheinen; denn auch mehr Wirtschaftlichkeit kommt letztlich dem Dienst der Bibliotheken an Forschung, Lehre und Studium zugute.

1. Grundsatz der Einheit des Bibliothekssystems

- 1.1 Die gemeinsamen und die gleichartigen Aufgaben der bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs, die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Literatur- und Informationsversorgung sowie die Bemühungen um wirtschaftlichen Mitteleinsatz erfordern ungeachtet aller notwendigen Differenzierungen ein einheitliches Bibliothekssystem.

- 1.2 Alle bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs bilden ein einheitliches System (Gesamthochschulbereichsbibliothek), das auf die Informationsbedürfnisse des Gesamthochschulbereichs hin konzipiert ist. Die Gesamthochschulbereichsbibliothek ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der Hochschulen des Gesamthochschulbereichs.

Sie hat einen einheitlichen Stellenplan und Sachmitteletat. Sämtliche Buchbestände des Gesamthochschulbereichs bilden eine allen Hochschulangehörigen zugängliche Einheit. Die Gesamthochschulbereichsbibliothek wird von einem Direktor geleitet. Im Hinblick auf einen ausgewogenen und rationellen Personaleinsatz hat er die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle im Gesamthochschulbereich bibliothekarisch tätigen Kräfte und ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Gesamthochschulbereichsbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.

- 1.3 Bei der Vereinheitlichung im technischen und verwaltungsmäßigen Bereich müssen die fachlich bedingten Verschiedenheiten einzelner bibliothekarischer Einrichtungen beachtet werden. Das kann durch entsprechende Regelungen in den Satzungen der Hochschulen sichergestellt werden.

2. Aufgaben der Gesamthochschulbereichsbibliothek

- 2.1 Die Aufgabe der Gesamthochschulbereichsbibliothek, ihren Gesamthochschulbereich mit Informationen zu versorgen, umfaßt:
- Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der für Forschung, Lehre und Studium und zur allgemeinen Information benötigten Druckschriften, Mikroformen und audio-visuellen Medien,

- Vermittlung von nicht bei der Bibliothek vorhandener gedruckter und ungedruckter Literatur im Fernleihverkehr,
- Kopier- und Fotodienste,
- Literaturdokumentation und Information über eigene und fremde Bestände durch alphabetische und sachliche Kataloge, durch Verzeichnisse von Zeitschriften und Lehrbüchern, durch Bereitstellung von Bibliographien, Nachschlagewerken, Referatenorganen und Dokumentationsdiensten (auch in Magnetbandform oder durch Datenbanken), durch spezielle Auskünfte und laufende Informationsdienste (SDI = Selected Dissemination of Information),
- Sachverhaltsauskünfte durch Bereitstellung einschlägiger Informationsdienste (z. B. Karteien über Daten der Chemie, Physik, Technik), durch Beantwortung spezieller, im Umfang begrenzter Anfragen mit Hilfe vorhandener Nachschlagewerke oder durch Hinweis auf andere Informationssysteme und Hilfsmittel,
- Information über nur in der Gesamthochschulbereichsbibliothek vorhandene Materialien (Handschriften, Pläne, Archivalien usw.).

- 2.2 Das Dienstleistungsangebot der Gesamthochschulbereichsbibliothek muß den verschiedenartigen Benutzerbedürfnissen gerecht werden. Die Literaturlauswahl soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf richten und deshalb sowohl kurzfristige wie auch längerfristige Benutzerinteressen berücksichtigen.

An Benutzungsformen müssen angeboten werden:

Ausleihe, Präsenzbenutzung, Reproduktion und Kopie, Wiedergabe von audio-visuell gespeicherter Information.

Häufig benutzte Literatur soll frei zugänglich und übersichtlich geordnet in der Nähe von Forschungs- und Lehrinrichtungen aufgestellt sein.

Die Ausleihe soll möglichst schnell und unkompliziert vor sich gehen. Von vielbenutzter Ausbildungsliteratur müssen ausreichend viele Exemplare vorhanden sein. Die Lesebereiche sollen der Arbeitsweise der Benutzer gerecht werden (z. B. mit Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen und Carrels). Die Arbeitsatmosphäre soll in allen Bereichen benutzerfreundlich sein.

- 2.3 Die Gesamthochschulbereichsbibliothek deckt den Bedarf ihres Gesamthochschulbereichs. Darüber hinaus dient sie auch der örtlichen und überörtlichen Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur. Sie ist einbezogen in das regionale Bibliotheksnetz und in den Leihverkehr und wirkt in bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen mit (vgl. Nr. 7). Sie nimmt auf Grund gesetzlichen Auftrags (Landespressegesetz^{7]}) und gegebenenfalls auf Grund der besonderen Art ihrer Bestände und ihrer Tradition bestimmte kulturelle Aufgaben (z. B. landesbibliothekarische Funktionen) wahr.

Mit Rücksicht auf das Prinzip der Gegenseitigkeit in der Fernleihe muß eine sinnvolle Aufteilung in Ausleih- und Präsenzbestände sichergestellt sein.

3. Gliederung der Gesamthochschulbereichsbibliothek und Aufgabenteilung

Die Gesamthochschulbereichsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek (Nr. 3.1) und die Fachbibliotheken (Nr. 3.2).

[7] Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz) vom 24. Mai 1966 (GV NW S. 340).